

Neulengbach,
im Dezember 2005

Liebe Freunde!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wenn Sie dieses PRO VITA-Heft in Händen halten, dann existieren „**DIE CHRISTEN**“ bereits als politische Partei. Die Arbeit kann also losgehen. Natürlich ist es unsere Absicht, so rasch wie möglich politisch wirksam zu werden und an Wahlen teilzunehmen. Wir wollen aber realistisch bleiben. Zur Zeit würde es für uns eine ungeheure Kraftanstrengung bedeuten, auch nur die notwendigen Unterstützungserklärungen für das Antreten zu einer Wahl zusammenzubringen. Wie bereits angekündigt, wollen wir daher zuerst eine Organisation aufbauen, eine solche Mühsal also auf uns nehmen und uns etwas in Geduld üben. Für unsere Sache kann es durchaus ein Vorteil sein, wenn wir uns als erstes durchs Land „beißen“ müssen. Denn wenn wir uns stark genug fühlen für den ersten Wahlkampf, dann haben wir bereits eine Basis. Unsere Wirkung ist dann von „Nachhaltigkeit“ geprägt - wie ein bekannter Modebegriff lautet.

Ich stelle hier ein Konzept vor, daß jedem einzelnen von uns die Mitarbeit ohne große Mühe möglich macht: **Wir wollen Zellen bilden**, die folgendermaßen funktionieren sollen:

1. Als erstes braucht es jemanden, der die Initiative ergreift, für diese Zelle dann auch die

Verantwortung übernimmt und den Kontakt zum Vorstand aufrecht erhält.

2. Die Zelle, bestehend aus drei bis maximal zehn Personen, trifft sich mindestens einmal monatlich zu einem fixen Termin in einer Wohnung, einem Extrazimmer oder zu einem Stammtisch.

3. Diese Treffen dienen dem persönlichen Zusammenhalt, wenn dabei die jeweils aktuelle politische und gesellschaftliche Situation besprochen wird. Was die unmittelbare Parteiarbeit betrifft, sollen dort konkrete Vorstellungen entwickelt werden, wie unser Informationsmaterial unter die Leute gebracht wird, welche persönlichen Kontakte geknüpft werden können und wie man neue Städte und Ortschaften in der Umgebung erschließen kann. Es geht also darum, überall Gesinnungsfreunde anzusprechen und den Anstoß für neue Zellenbildungen zu geben.

4. Wenn eine Zelle die Anzahl von zehn Personen erreicht bzw. überschritten hat, soll sie sich teilen. Einer aus der Gruppe soll dann eine eigene neue Zelle bilden bzw. deren Leitung übernehmen.

5. Besonders wirksam wird eine Zelle sein, wenn sie zugleich eine Gebetsgruppe ist. (Gewiß eine Idealvorstellung und keine Notwendigkeit.)

Unser Erfolg ist davon abhängig, wieviele Mitarbeiter als Zellenleiter wir vom Stand weg gewinnen können und wieviele Interessenten für eine solche Zellenarbeit. Wir müssen die Sache

aber auf jeden Fall angehen, auch wenn sich anfangs nur wenige melden sollten und sich ein „langer Marsch“ abzeichnet.

Was wir erreichen wollen, ist nach menschlichen Ermessen sowieso unmöglich. Wir können nur im Vertrauen auf Gottes Hilfe beginnen. Heißt es nicht, daß Gott das Kleine und Unscheinbare erwählt hat? Wenn wir uns von Anfang an dessen klar sind, daß ein Erfolg nicht unserer eigenen Tüchtigkeit zuzuschreiben ist, dann werden wir bescheiden bleiben und darauf vertrauen, daß Gott zur richtigen Zeit die richtigen Leute zusammenbringen und daß er auch dafür sorgen wird, daß wir zur gegebenen Zeit über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Wenn wir in diesem Bewußtsein handeln, dann werden wir hoffentlich auch vor der Versuchung bewahrt, daß einige von uns ein eigenes Süppchen zu kochen beginnen. Es wird uns dann leichter fallen, den richtigen Leuten zur gegebenen Zeit den richtigen Platz einzuräumen. So haben wir dann die Chance, daß unser Verhalten untereinander von christlichem Geist geprägt wird und wir vor Eifersüchteleien und inneren Auseinandersetzungen bewahrt werden.

Bei dieser Gelegenheit appelliere ich noch einmal an alle, denen es unter die Haut geht, daß bei uns jeden Tag zwischen hundert und dreihundert ungeborene Kinder umgebracht werden, daß immer mehr Kinder und Jugendliche durch zerrüttete Familienverhältnisse abgleiten, daß immer mehr Menschen trotz Spaßgesellschaft in

Trostlosigkeit versinken. Wir alle müssen echte tätige Nächstenliebe üben!

Auch ich weiß, daß es wunderschön ist, Gebet und Betrachtung zu üben und dadurch inneren und äußeren Frieden zu erfahren. Doch das allein kann nicht die Erfüllung des christlichen Gebotes der Nächstenliebe sein, wenn wir das Unglück um uns herum sehen und ganz genau wissen, daß dessen eigentliche Ursache der Verlust des Glaubens ist. Und daß es daher jemanden geben muß, der laut und vernehmlich diese Erkenntnis auch ausspricht. Es geht also nach wie vor um die Frage, wie wir die notwendige Aufmerksamkeit erregen können, daß wir unser Wissen um die Lebensnotwendigkeit des Glaubens an den Mann und an die Frau bringen. Der Rückzug in die Kirchen und in geschlossene Zirkel bewirkt das sicher nicht. Ein Unterwandern und ein Engagement in bestehenden Parteien oder Organisationen – soweit es überhaupt möglich war – wird uns seit Jahrzehnten empfohlen und ist ohne Ergebnis geblieben. Wissenschaftliche Institute, Sachbücher und Symposien – um nur einige Beispiele zu nennen – sind zweifellos von grundlegender Bedeutung für einen gesellschaftlichen Wandel. Es muß aber auch jemand da sein, der solche Ergebnisse an die Menschen heranbringt. Und wiederum sei es gesagt: Heranbringt auf eine solche Weise, daß in unserer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft ein Totschweigen wie bisher nicht mehr möglich ist. Wenn wir nun bei den Wiener Landtagswahlen im vergangenen Oktober die

Erfahrung gemacht haben, welche Aufregung bei politischen Insidern bereits die Tatsache verursacht, daß eine Lebensschutzaktivistin an unwählbarer Stelle als Kandidatin aufgestellt wurde, dann sollten wir eigentlich wissen, wo der Ansatzpunkt für ein Durchbrechen des Totschweigens ist. Nämlich eindeutig darin, daß wir uns politisch zusammentun.

Wenn wir seit vielen Jahren beobachten, daß der allgemeine Trend in Staat und Gesellschaft – und auch in der Kirche – immer eindeutiger negativ ist, dann gibt es eigentlich keine Alternative zu einer eigenen christlichen Partei. Wenn uns der Durchbruch gelingt und die neue Partei z.B. bei Nationalratswahlen Erfolg hat, dann werden wir höchstwahrscheinlich jene fünf Abgeordneten erreichen, die für eine Clubstärke notwendig sind. Es wird dann finanzielle Mittel für eine Öffentlichkeitsarbeit geben, die wir uns heute noch gar nicht vorstellen können. Man wird uns ernst nehmen, in der Gesellschaft und in der Kirche. Diese Perspektive müßte die kleine Überwindung wert sein, die am Beginn dieser Aufbauarbeit steht.

Vierzig Prozent der Österreicher gehen nicht mehr zu Wahlen. Laut Umfragen ist der Grund hierfür, daß die Leute der Meinung sind, durch die Teilnahme an der Wahl nichts bewirken zu können. Und darin ist ihnen vor allem dann zuzustimmen, wenn sie sich – bewußt oder unbewußt – für jene Fragen interessieren, die Gegenstand unserer Schwerpunktthemen sind. Denn zu diesen Fragen

kann man durch die Teilnahme an Wahlen schon deshalb nichts bewirken, weil die Politiker aller Parteien an diesen Problemen kein Interesse haben. Sie haben sich alle mit den herrschenden Zuständen abgefunden oder sie bewußt herbeigeführt.

Wie notwendig es ist, daß sich gläubige Christen in einer eigenen politischen Partei organisieren, machen Wortmeldungen von Spitzenpolitikern in den letzten Tagen wieder einmal deutlich. Am 29. November 2005 sagte Nationalratspräsident Andreas Khol darauf angesprochen, daß es eine klare Anweisung des kirchlichen Lehramtes an katholische Politiker gegen jede rechtliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften gäbe, er lehne „Weisungen von irgendwoher ab“. Die ÖVP mache keine kirchliche oder christliche Politik, sondern Politik aus christlicher Verantwortung. Dieses Wortspiel soll wohl die Verleugnung des katholischen Glaubens als Grundlage der Politik verschleiern. Kann man denn "aus christlicher Verantwortung" eine unchristliche Politik machen?

Ganz deutlich kommt dies auch in einem kath.net-Interview vom 7. Dezember 2005 heraus. Andreas Khol sagte auf die Frage, was die Linie der Bundes-ÖVP sei, nachdem es in letzter Zeit auch innerhalb der ÖVP Stimmen gegeben habe, die sich für eine Art „Homo-Ehe-light“ einsetzten, es werde mit der ÖVP weder eine „Homo-Ehe“ noch eine „Homo-Ehe-light“ geben. Jedoch sagte er wörtlich: „Die

Linie der Volkspartei ist es, die Diskriminierungen, der homosexuelle Partnerschaften zu heterosexuellen Lebensgemeinschaften im Alltag ausgesetzt sind, zu beseitigen.“ Das bedeutet also im Klartext, daß dieser ÖVP-Spitzenpolitiker das Wort „Ehe“ zwar der Verbindung von Mann und Frau vorbehalten will, zugleich aber für rechtliche Absicherung bzw. für Privilegien homosexueller „Partnerschaften“ ist. Was nach christlichem Verständnis eindeutig Unzucht ist, soll also gesetzlich anerkannt werden. Offen bleibt die Frage, worin der Herr Nationalratspräsident eine Diskriminierung Homosexueller erblickt, wenn ihre „Partnerschaften“ nicht rechtlich anerkannt werden.

In diesem Interview meint Khol auch, daß das Gewissen des Politikers die oberste Richtschnur sei. Was er – offenbar mangels Bildung in Glaubensfragen – übersieht, ist die Tatsache, daß es auch ein schuldhaft verbildetes Gewissen gibt. Wäre dem nicht so, dann müßte man wahrscheinlich auch Hitler und seinen Kumpanen ein moralisch einwandfreies Verhalten zugestehen, weil sie sicher der Meinung waren, nach „bestem Gewissen“ zu handeln. Absurd, nicht wahr?

Der ÖVP-Umweltminister Josef Pröll sagte, er halte von den Vorgaben Roms „nicht viel“. „Ich brauche keine Direktiven, nicht aus Rom, nicht woanders her.“ Und er bemüht die Trennung von Kirche und Staat als Grund für eine antichristliche Politik.

Wenn wir über die Grenze nach Deutschland schauen, bietet sich uns ein ähnliches Bild. Manchmal wird die bayerische CSU bei uns als Musterbeispiel christlicher Politik hingestellt. Das von der CSU geführte bayerische Kulturministerium unterstützt Werbung an Schulen für homosexuellen Lebensstil. Erinnerung sei auch daran, daß sich unter den Förderern des von abtrünnigen Katholiken gegründeten abtreibungsfreundlichen Vereins DONUM VITAE "christliche" Politiker von CDU und CSU besonders hervorgetan haben.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und zu einigen Fragen Stellung nehmen, die in der unter uns geführten Diskussion der letzten Tage und Wochen aufgetaucht sind. Vorauszuschicken ist allerdings, daß die Zustimmung zu unseren bisherigen Schritten weit überwiegt.

Parteiename „DIE CHRISTEN“

Da ist zuerst einmal der Parteiname „DIE CHRISTEN“. Einige meinten, das sei zu vereinnahmend. Wir waren aber einhellig der Ansicht, daß wir das Etikett „christlich“ unbedingt tragen wollen. Und da kann es dann keine Rolle spielen, ob eine Partei etwa CDU oder CSU oder CSA heißt. Andere meinten, diese Bezeichnung sei etwas arrogant. Da ist insofern etwas dran, als Selbstbewußtsein signalisiert werden soll. Wir meinen nämlich, daß wir uns als Christen nicht verstecken sollen. Wir haben das Konzept, das unsere krisengeschüttelte Gesellschaft braucht.

Spaltung des sogenannten christlichen Lagers

Wie erwartet gibt es auch Stimmen, die vor einer Spaltung des sogenannten christlichen Lagers warnen. Ich weiß nur nicht, wo ich dieses Lager suchen soll. Tatsache ist, daß die aus der linken Ideologie stammenden zerstörerischen Maßnahmen von allen Parteien mitgetragen worden sind. Da und dort etwas abgeschwächt und mit einer zeitlichen Verzögerung. Einige meinten auch, Christen sollten sich in allen Parteien betätigen können. Natürlich können sie das, nur waren sie bisher nicht willens oder in der Lage, christliche Politik zu machen.

Wir können also an die Arbeit gehen! Ab sofort nehmen wir die Anmeldung von Mitarbeitern entgegen, die mit der vorgeschlagenen bzw. skizzierten Zellenarbeit beginnen wollen. Es wird als erstes einen Folder geben, der phantasievoll unter die Leute gebracht werden soll, und dann weitere Informationsschriften.

Allen Mitarbeitern, Mitgliedern und Freunden wünsche ich ein gottgesegnetes Jahr 2006.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Alfons Adam

STATUTEN DER POLITISCHEN PARTEI "DIE CHRISTEN"

§ 1

Die politische Partei trägt den Namen „Die Christen“ und hat ihren Sitz in Wien. Aufgabe ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in allen Bereichen von Staat und Recht, Wirtschaft und Gesellschaft.

§ 2

Zielsetzung ist, dem christlichen Menschenbild in Staat, Recht und Gesellschaft nach den Prinzipien des Gemeinwohls, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit und der Subsidiarität Bedeutung zu verschaffen. Ziel ist also ein Wirtschafts- und Sozialsystem auf der Grundlage der christlichen Soziallehre. Die Partei hat vier Schwerpunktthemen:

a. **Ehe und Familie**

Die Ehe ist rechtlich als Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes in freier Wahl zu inniger Lebensgemeinschaft in Liebe und Treue auf Lebenszeit zu definieren und verfassungsgesetzlich zu schützen.

Ehe und Familie beruhen auf der natürlichen Hinordnung von Mann und Frau zueinander, auf ihrer Beziehung zu gemeinsam gezeugten Kindern und auf ihrer Fähigkeit, Familie zu bilden. Das gesamte Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht ist auf die Förderung und den Schutz von Familien auszurichten.

b. **Erziehung und Bildung**

Der Staat hat zu gewährleisten, daß Erziehung und Unterricht der Kinder entsprechend den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern stattfinden. Wir treten dafür ein, daß unsere christlichen Wertvorstellungen über den Lebensschutz, über Ehe und Familie und Kultur in der Kindererziehung und in der Erwachsenenbildung zum Tragen kommen.

Wir treten für eine Politik der moralischen Erneuerung auf der Grundlage des christlichen Glaubens ein und gehen dabei von der Wahrheit über das Gute aus, die aus der christlichen Überlieferung kommt. Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, deren sicherste Gewähr der Glaube an den Schöpfergott ist.

c. **Lebensschutz**

Der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod bildet die Grundlage jeder geordneten staatlichen Gemeinschaft. Das Recht auf Leben, das jedem Angehörigen der Gattung Mensch zukommt, liegt allen anderen in einer staatlichen Ordnung geltenden Bestimmungen zugrunde. Zwischen dem Leben als höchstem Rechtsgut und anderen Rechtsgütern darf es keine Interessensabwägung geben. Unser Ziel

ist daher der volle Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung.

d. Kultur

Die Kultur der europäischen Völker beruht auf den Fundamenten des christlichen Glaubens. Die auf diesem Glauben beruhende sittliche Ordnung ist das Fundament jeder gesunden und menschenwürdigen Gemeinschaft. Sich von den großen sittlichen und religiösen Kräften der eigenen Geschichte abzuschneiden, ist Selbstmord einer Kultur und einer Nation.

Wir treten ein für die Unantastbarkeit der Menschenwürde, auch des leidenden, behinderten und ungeborenen Menschen. Zur Menschenwürde gehört auch die Achtung vor dem Ursprung des Menschen aus der Gemeinschaft von Mann und Frau. Es darf niemals Inhalt der Freiheit sein, andere ihres Rechtes zu berauben. Es gibt keine Freiheit, das zu verhöhnen, was anderen heilig ist. Wir begehren umfassenden Rechtsschutz ohne weitere Bedingungen auf allen Stufen der Rechtsordnung gegen Herabsetzung christlicher Glaubensinhalte und Institutionen.

§ 3

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen nach dem Parteiengesetz;
- c) Beiträge von Mandataren und Funktionären;
- d) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen;
- e) Erträge aus sonstigen Vermögen;
- f) Spenden;
- g) Nettoerträge aus Veranstaltungen, dem Vertrieb von Druckschriften und Abzeichen sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Einnahmen;
- h) Kredite.

§ 4

- (1) Mitglieder können physische Personen werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß der Bundespartei Vorstand die Beitrittserklärung ausdrücklich annimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluß, den der Bundespartei Vorstand wegen grober Verletzung der Parteiinteressen, insbesondere bei Verstößen gegen die grundlegenden Zielsetzungen aussprechen kann.

§ 5

Es gibt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht am Bundesparteitag und in allen regionalen Gliederungen. Sie sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- b) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Mitarbeit in der Partei. Sie berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Partei.
- c) Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die die Partei finanziell unterstützen.

§ 6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Bundesparteivorstand festgesetzt.

§ 7

Die Organe der Partei sind:

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesparteivorstand
- c) der Exekutivausschuß
- d) die Wirtschaftsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 8

- (1) Der ordentliche Bundesparteitag findet alle drei Jahre mindestens einmal statt und wird vom Bundesparteivorstand einberufen.
- (2) Außerordentliche Bundesparteitage können vom Bundesparteivorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Wirtschaftsprüfer schriftlich unter Angabe der Gründe vom Bundesparteivorstand verlangt. Kommt der Bundesparteivorstand einem solchen Verlangen binnen 2 Monaten nicht nach, so steht das Recht der Ersatzeinberufung dem Wirtschaftsprüfer bzw. dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zu, der den außerordentlichen Bundesparteitag auch begehrt hat.
- (3) Die Bundesparteitage werden mit einer Einberufungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen. Die Einladung hat Ort, Zeit, Beginn und Tagesordnung des Bundesparteitages zu enthalten.
- (4) Den Vorsitz am Bundesparteitag führt der Bundesparteioobmann, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder das an Jahren älteste Parteimitglied.

- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Bundesparteitag, stellt seine Beschlußfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt.
- (6) Der Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied oder einen Angestellten oder Mitarbeiter der Partei mit der Protokollierung.
- (7) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) Beginn und Schluß des Bundesparteitages;
 - b) Verzeichnis der Anwesenden;
 - c) Feststellung der Beschlußfähigkeit;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) den allgemeinen Gang der Verhandlung;
 - f) Wortlaut der Anträge;
 - g) Namen der Antragsteller;
 - h) Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
 - i) das Stimmenverhältnis.
- (8) Der Bundesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder beschlußfähig.
- (9) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, kann jedoch mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
- (10) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden und bedürfen im allgemeinen der überhäufigen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb der Tagesordnung können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn dem Gegenstand dieses Beschlusses die Dringlichkeit mit 4/5 Mehrheit zuerkannt wird.

§ 9

Dem Bundesparteitag sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und des Berichtes über den Rechnungsabschluß;
- b) die Wahl und vorzeitige Abberufung (2/3 Mehrheit) des Bundesparteivorstandes, der Wirtschaftsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
- c) Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit);
- d) Auflösung der Partei (4/5 Mehrheit).

§ 10

- (1) Der Bundesparteitag wählt auf drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder den Bundesparteiohmann, bis zu drei Obmann-Stellvertreter und höchstens 30 weitere Vorstandsmitglieder. Diese Personen bilden zusammen den Bundesparteivorstand. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der

Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied gegen nachträgliche Genehmigung durch den Bundesparteitag zu kooptieren. Der Vorstand hat allgemein das Recht, Mitglieder gegen nachträgliche Genehmigung durch den Bundesparteitag zu kooptieren.

- (2) Die Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes ist erst beendet, wenn der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.
- (3) Der Bundesparteivorstand tritt monatlich, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen und ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens fünf von ihnen erschienen sind.
- (4) Der Bundesparteivorstand faßt seine Beschlüsse mit überhäufiger Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes können die Wirtschaftsprüfer und jene Mitglieder, die der Vorstand ausdrücklich eingeladen hat, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Beschlußfassung durch den Bundesparteivorstand sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Erstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Einberufung des Bundesparteitages;
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer;
 - f) Engagement von ehrenamtlichen oder bezahlten Mitarbeitern;
 - g) Aufstellung von Richtlinien für die Dienstnehmer und Mitarbeiter der Partei;
 - h) Festsetzung der Entlohnung der Dienstnehmer und allenfalls der Mitarbeiter;
 - i) Geschäftsordnung.

§ 11

Dem Bundesparteivorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§ 12

- (1) Der Bundesparteiohmann vertritt die Partei nach außen und führt den Vorsitz im Bundesparteivorstand, im Exekutivausschuß und am Bundesparteitag. Im Verhinderungsfall vertritt den Obmann der erste Obmann-Stellvertreter, ist dieser verhindert der zweite Obmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der dritte Obmann-Stellvertreter.
- (2) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes können durch Vorstandsbeschluß besondere Agenden zugewiesen werden. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ist aber jedenfalls ein Generalsekretär (Schriftführer)

sowie ein Finanzreferent (Kassier) und deren notwendige Stellvertreter zu bestimmen.

- (3) Schriftstücke in wichtigen Angelegenheiten, die dem Bundesparteitag oder dem Bundesparteivorstand vorbehalten sind, zeichnet der Bundesparteibeamte oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Generalsekretär oder einem seiner Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder einem seiner Stellvertreter.
- (4) Der Bundesparteivorstand ist berechtigt, ein Sekretariat einzurichten und sich zur besseren Durchführung der Parteiarbeit Angestellter und Mitarbeiter zu bedienen.

§ 13

- (1) Auf jedem ordentlichen Bundesparteitag werden zwei Wirtschaftsprüfer für die Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes, also auf drei Jahre, gewählt. Zu Wirtschaftsprüfern können physische und juristische Personen gewählt werden.
- (2) Den Wirtschaftsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie dem Bundesparteivorstand und dem Bundesparteitag zu berichten.

§ 14

Mitglieder des Bundesparteivorstandes und Wirtschaftsprüfer können vom Bundesparteitag aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.

§ 15

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Partei ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Parteimitgliedern besteht. Der Vorsitzende soll absolvierter Jurist sein.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird auf drei Jahre vom Bundesparteitag gewählt, die beiden anderen Richter werden dem Vorstand von den Streitparteien binnen vierzehn Tagen namhaft gemacht, widrigenfalls der Bundesparteivorstand selbst die Nominierung vornimmt. Wird der Vorsitzende wegen Befangenheit abgelehnt, worüber er selbst befindet, ernannt der Vorstand einen Ersatzmann, der absolvierter Jurist sein soll.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Mitglieder, die sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder eine Entscheidung nicht befolgen, können vom Vorstand aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 16

- (1) Der Exekutivausschuß besteht aus höchstens zehn Personen, die Mitglieder des Bundesparteivorstandes sein müssen. Er wird vom Bundesparteivorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Funktionsperioden übereinstimmen müssen.
- (2) Der Exekutivausschuß ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens drei anwesend sind. Den Vorsitz führt der Bundesparteiohmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (3) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Exekutivausschuß ist für seine Beschlüsse und sonstigen Aktivitäten dem Bundesparteivorstand verantwortlich.
- (5) Der Exekutivausschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- (6) Der Exekutivausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die ihm vom Bundesparteivorstand übertragen werden;
 - b. Beschlußfassung über Angelegenheiten, deren unverzügliche Entscheidung notwendig ist;
 - c. Koordinierung der laufenden Parteiarbeit;
 - d. Beaufsichtigung von Publikationen der Partei.

§ 17

- (1) Die Partei kann nur auf einem Bundesparteitag, der eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit 4/5 Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Partei hat der letzte Bundesparteitag über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne der grundlegenden Zielsetzungen zu beschließen.

§ 18

Diese Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, die §§ 2 und 17 nur mit 4/5 Mehrheit abgeändert werden.

§ 19

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzungen der Partei Schaden erleiden könnten. Sie haben Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.